ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Ferber, Markus

Article

Die Neuordnung der Europäischen Aufsichtsstruktur

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:
Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Ferber, Markus (2011) : Die Neuordnung der Europäischen Aufsichtsstruktur, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 64, Iss. 15, pp. 9-13

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/164986

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Die Neuordnung der Europäischen Aufsichtsstruktur

Was vor gut vier Jahren mit dem Verfall der Immobilienpreise in den USA als rein amerikanische Krise begann, hatte sich zu einer weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise ausgeweitet und entwickelte sich zur schwersten Krise an den internationalen Finanzmärkten seit den 1920er Jahren. Um den drohenden Kollaps des gesamten globalen Bankensystems zu verhindern, wurden staatliche Finanzhilfen und Garantieversprechen bisher unvorstellbaren Ausmaßes nötig. Die Finanzkrise von 2007 und 2008 ist, auch wenn sie weitläufig so bezeichnet wird, nicht nur eine Finanz- und Wirtschaftskrise. Sie hat auch eine soziale, gesellschaftliche Komponente und damit Auswirkungen auf alle Bereiche des täglichen Lebens und hat in ihren Auswirkungen auf alle Kontinente rasch um sich gegriffen.

Markus Ferber*, MdEP

Uns wurde deutlich aufgezeigt, wie verwundbar die hochgradig globalisierten und internationalisierten Finanzmärkte, bedingt durch eklatante Fehlentwicklungen und mangelhafte Ordnungsstrukturen, sind. Das zu freie Spiel intransparenter Märkte wurde ausgenutzt, und die Versäumnisse von Banken und anderen Finanzdienstleistern haben ebenso auf vielfältige Weise zur Finanzkrise beigetragen. Mit unverzüglichen und entschlossenen europäisch und international koordinierten Maßnahmen waren prozesspolitische Eingriffe notwendig, um die Märkte zu stabilisieren und das Vertrauen weitestgehend wiederherzustellen. Denn ohne staatliche Eingriffe und Rettungspakete wäre ein Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems nicht auszuschließen gewesen. Nach den kurzfristigen Maßnahmen brauchen wir für das Wirtschafts- und Finanzsystem nun langfristig angelegte Reformen.

Die Ursachen des Zusammenbruchs der Finanzmärkte waren vielfältig und speisten sich aus sehr vielen Quellen. Die Lehre daraus muss die Neuordnung der Weltfinanzordnung sein, in der supranationale Gremien eine zentrale Rolle zukommt. Deshalb setzen wir in der Europäischen Union gerade alles daran, die Folgen der Krise in den Griff zu bekommen. Die Krise hat uns deutlich vor Augen geführt, dass die bisherige Finanzmarktregulierung und die dazugehörigen Mechanismen der Marktaufsicht unzureichend waren und erhebliche Schwachstellen bei der Finanzaufsicht bestehen. Die nationalen Aufsichtsmodelle konnten mit der Globalisierung des Finanzsektors und mit der Realität der Integration und Verknüpfung der europäischen Finanzmärkte mit vielen grenzüberschreitend tätigen Finanzinstituten nicht Schritt halten. So brachte die Krise Mängel bei der Zusammenarbeit, bei der Koordinierung, bei der kohärenten Anwendung des Unionsrechts und einen Mangel an Vertrauen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden zutage. Auch die Versäumnisse von Banken und Finanzdienstleistern waren zahlreich und haben auf unterschiedliche Weise zur Finanzkrise beigetragen. Zudem ist es den Aufsichtsbehörden nicht gelungen, die sich aufbauenden Risiken an den Finanzmärkten richtig zu interpretieren und frühzeitig zu erkennen. Auf die Warnsignale wurde in New York, London und Frankfurt zu spät bzw. nicht mit der notwendigen Schärfe reagiert.

Schon vor und während der Finanzkrise hat das Europäische Parlament eine stärker integrierte europäische Aufsicht gefordert, damit wirklich gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle auf EU-Ebene tätigen Akteure gewährleistet werden und der zunehmenden Integration der Finanzmärkte in der Union Rechnung getragen wird. Als eine Lehre aus der Finanz- und Wirtschaftskrise sollte die Aufsicht in der EU besser koordiniert und verzahnt werden. Ähnliche Krisen, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben, gilt es in Zukunft zu verhindern. Das Ziel ist, stabile sichere und effiziente Finanzmärkte für die Zukunft zu schaffen. Hier ist die EU als eine der weltweit stärksten Wirtschaftsregionen in einer Vorreiterrolle. Die richtigen Weichenstellungen für die Zukunft der europäischen Finanzmärkte und somit

* Markus Ferber, MdEP, ist Vorsitzender der CSU-Europagruppe.

auch für ganz Europa sind durch die Parlamentsentscheidungen im September 2010 gesetzt worden.

Die Wirtschaftskrise hat deutlich gemacht, dass die bisherige Finanzmarktregulierung und die dazugehörigen Mechanismen der Marktaufsicht sowie die Maßnahmen in den einzelnen Ländern unzureichend waren. Um die Gesetzeslücke zu schließen und die Schwächen der Aufsichtssysteme zu beheben, beauftragte die Europäische Kommission eine Expertengruppe unter dem Vorsitz von Jacques de Larosière, dem ehemaligen Präsidenten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, mit der Erstellung eines Berichts, der einige ernsthafte Mängel im bestehenden europäischen Finanzaufsichtssystem ausmachte. Den Experten zufolge bestehe zwar ein Binnenmarkt und die Finanzinstitute wären grenzübergreifend tätig, doch die Beaufsichtigung und Überwachung erfolgte vorwiegend auf nationaler Ebene und sei unkoordiniert und unausgewogen. Als Basis für einen solideren EU-Finanzsektor, so das Ergebnis der Gruppe, bestehe die Notwendigkeit, einheitliche technische Vorschriften für alle Mitgliedstaaten sowie Verfahren zu entwickeln. Zudem wurde empfohlen, wirksamere Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Europarechts sowie in bestimmten Bereichen eine koordinierte Beschlussfassung in Krisenfällen einzusetzen. Auch die bestehenden beratenden Finanzdienstleistungsausschüsse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wären nicht ausreichend ausgestattet, so die Expertengruppe.

In ihrer Mitteilung vom 4. März 2009 »Impulse für den Aufschwung in Europa« schlug die Europäische Kommission die Vorlage von Entwürfen für Rechtsvorschriften vor, mit denen ein Europäisches System der Finanzaufsicht und ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken geschaffen werden sollten. In der Mitteilung vom 27. Mai 2009 mit dem Titel »Europäische Finanzaufsicht« erläuterte die Kommission auf Grundlage der Ergebnisse des Berichts, wie verschiedene Gesetzeslücken, die die letzte Finanzkrise mit verursacht haben, geschlossen werden sollen.

Der Vorschlag der Kommission enthielt an erster Stelle die Empfehlung, ein Netzwerk nationaler Aufsichtsbehörden zu schaffen. Dieses solle eng mit der neuen Europäischen Aufsichtsbehörde (ESA) bestehend aus den drei Pfeilern Banken (EBA), Versicherungswesen und betriebliche Altersvorsorge (ESMA) und Wertpapier und Börse (EIOPA), zusammenarbeiten. Zur Vermeidung künftiger Krisen schlug die Kommission vor, dass die in den drei Berichten zu den Agenturen behandelte Mikroebene mit der Makroebene besser zusammenwirken müsse. Deswegen schlug sie die Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ESRB vor, der für die Makroaufsicht über das EU-Finanzsystem zuständig sein soll. Somit würden in Zukunft ESRB und EZB personell, logistisch und administrativ eng miteinander verknüpft. Bisher hatten die nationalen Aufsichtsbehörden grenzübergreifend tätiger Finanzinstitute in Aufsichtsgremien zusammenzuarbeiten. In der Vergangenheit konnten diese im Falle einer Nichteinigung nicht auf Streitbeilegungsmechanismen zurückgreifen. Zudem wurden die meisten technischen Vorschriften auf nationalstaatlicher Ebene festgelegt und variierten somit erheblich zwischen den Mitgliedstaaten. Und selbst im Falle harmonisierter Verfahren legte jeder Mitgliedstaat die Vorschriften unterschiedlich aus und brachte diese auf unterschiedliche Weise zur Anwendung. So entstand eine fragmentierte Aufsicht, die den europäischen Binnenmarkt unterminierte, Extrakosten für die Finanzinstitute schuf und in der Krise nicht richtig koordiniert reagieren konnte. Deshalb schlug die Kommission die Entwicklung technischer Standards, die von den Aufsichtsbehörden entwickelt und von der Kommission angenommen werden, als zusätzliche Instrumente vor. Für die Ermittlung der technischen Standards empfahl die Kommission vier Grundsätze: technische Aspekte, praktische Aspekte (z.B. Austausch von Informationen), Flexibilität (flexible Reaktionen auf Marktinstrumente) und die Notwendigkeit. Dem Europäischen Parlament waren die Kommissionsgrundsätze Flexibilität und Notwendigkeit zu offen angelegt, zudem kritisierte das Parlament die fehlende Klassifizierung der technischen Standards durch die Kommission.

Das Europäische Parlament hatte sich von Beginn an zum Ziel gesetzt, die Rolle der EU im Bereich der Finanzaufsicht deutlich zu stärken, und beharrte in den schwierigen und langwierigen Trilogverhandlungen darauf, die neue EU-Finanzaufsicht mit weitreichenden Befugnissen auszustatten, um künftige Krisen zu vermeiden. Dabei ging das Parlament im Ringen um die Regulierung der Finanzmärkte auf Konfrontationskurs mit dem Rat und der Kommission. Die EU-Behörden sollten künftig Marktteilnehmern direkte Anweisungen geben dürfen und grenzüberschreitend tätige Finanzinstitute, die potenziell ein Risiko für das gesamte Finanzsystem darstellen, sollten nach Vorstellung des Parlaments europäisch überwacht werden. Zudem sollte die Koordination und Kooperation zwischen Mikro- und Makroebene verbessert und der Europäische Finanzsektor nachhaltig gestärkt werden. Die drei Hauptforderungspunkte des Parlaments waren die Anpassung an den Vertrag von Lissabon, die Ausgestaltung der technischen Standards und die Stärkung bzw. Sicherstellung der Rolle der Aufsichtsbehörden.

Bei der Anpassung an den Vertrag von Lissabon verlangte das Europäische Parlament statt den Regelungsverfahren mit Kontrolle künftig die Übertragung von Befugnissen an die Kommission gemäß Art. 290 (»delegated acts«). Zudem betonte das Europäische Parlament, dass die Anwendung der Durchführungsrechtsakte (Art. 291) noch nicht möglich sei, da es zu diesem Zeitpunkt noch

keine Rechtsgrundlage gab. Die Anwendung wurde jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn es lediglich um die einheitliche Anwendung durch Durchführungsbestimmungen geht, durch die keine verbindlichen EU-Rechtsakten geändert werden.

Im Bereich der technischen Standards forderte das Europäische Parlament, dass das Ziel der technischen Standards eine kohärente Harmonisierung der Finanzmarktregulierung und seine konsequente Anwendung in der Praxis der Finanzaufsicht sein müsse. Zudem sollte der Schwerpunkt bei der Nutzung und Kontrolle der technischen Standards, nach Ansicht des Parlaments, auf den verfolgten Zielen und Anwendungen liegen und nicht bei technischen Aspekten. Technische Standards sollen als delegierte Rechtsakte angenommen werden, denn so wird Verbindlichkeit gewährleistet, die Kontrolle gestärkt und das Europäische Parlament sowie der Rat beteiligt. Zudem könnte die Kommission keine politischen Entscheidungen vorschlagen, sondern lediglich Optionen unterbreiten. Die Kommission könnte Vorschläge der Behörden ganz, teilweise oder gar nicht übernehmen.

Beim dritten Hauptforderungspunkt, der Stärkung der Rolle der Aufsichtsbehörden, forderte das Europäische Parlament eine effektive Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden, der Kommission und den europäischen Aufsichtsbehörden. Zudem sollte die Ausarbeitung von Leitlinien und Entwürfen für delegierte Rechtsakte, die Formulierung von Anfragen und Prüfungen vor Ort und die Förderung der allgemeinen Koordinierung und Kohärenz des gesamten Systems in den Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörden fallen.

Vor allem Deutschland und Großbritannien haben sich lange Zeit gegen die vom Europäischen Parlament verlangten weitreichenden Befugnisse gewehrt. Die EU-Abgeordneten beharrten hingegen auf umfangreiche Durchgriffsmöglichkeiten, die von den Mitgliedstaaten nur sehr schwer blockiert werden können. Eine nationale Regierung müsste demnach eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen eine Entscheidung mobilisieren, ohne dass das betroffene Land selbst stimmberechtigt sein sollte. Der zuständige ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments forderte zudem direkte Anweisungsrechte der EU-Behörden an die Marktteilnehmer in Notfallsituationen. Eine entsprechende Befugnis war auch in den ursprünglichen Plänen der Kommission vorgesehen, gegen die die Mitgliedstaaten lange großen Widerstand leisteten.

Da die neuen Behörden zum 1. Januar startklar sein sollten, stimmte das Parlament am 7. Juli 2010 über einen modifizierten ECON-Text, inklusive der bis dato erzielten Kompromisse, ab und verschob die Endabstimmungen der einzelnen Entschließungen auf nach der Sommerpause. Am 2. September konnte schließlich eine Einigung im Trilog erzielt werden und das Europäische Parlament sich in den allermeisten Punkten durchsetzen. Mit der Zustimmung des Parlaments am 22. September 2010, nach der Übereinkunft zwischen allen Mitgliedsstaaten im Ministerrat, wurde ein neuer Aufsichtsrahmen für die Finanzregulierung in Europa festgelegt und konnte somit im Januar 2011 in Kraft treten.

Zukünftig wird die Arbeit der bisher auf EU-Ebene bestehenden drei Finanzdienstleistungsausschüsse, die lediglich Beratungsbefugnisse hatten und unverbindliche Leitlinien und Empfehlungen herausgeben konnten, von drei neuen Europäische Aufsichtsbehörden mit Durchgriffsrechten übernommen.

Struktur der neuen Aufsicht

Die Finanzmarktaufsicht über grenzüberschreitend tätige Großbanken und Versicherungen wird in Zukunft nicht mehr in der Hand nationaler Aufseher liegen, sondern bei einem EU-Gremium angesiedelt sein. Der neue Rahmen besteht aus einem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und den drei neuen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESA) – der Europäischen Aufsichtsbehörde für Banken (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) – die die bisherigen sogenannten Level-3-Ausschüsse ersetzen. Die drei neuen Behörden werden zunächst auf drei Jahre befristet auf die Standorte London (Banken), Frankfurt (Versicherungen) und Paris (Börsen) verteilt sein. Die Effektivität der drei Standorte und ob diese Aufteilung funktioniert, wird nach drei Jahren durch einen Bericht der Kommission geprüft. Die Praxis muss zeigen, ob drei verstreute Behörden reibungslos arbeiten können oder ob nicht doch eine Bündelung an einem Arbeitsort besser ist.

Der neue Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) wird künftig als Aufsicht auf der Makroebene mögliche Bedrohungen für die Finanzstabilität, die sich aus makroökonomischen Entwicklungen und Entwicklungen im Finanzsystem insgesamt ergeben, überwachen und bewerten. Es bildet die Spitze der gesamten Aufsichtsgremien. Der ESRB wird die Finanzmärkte beobachten und frühzeitig vor dem allgemeinen Risikoaufbau warnen. Für im gesamten Finanzsystem auflaufende Risiken wird der ESRB zu diesem Zweck einen Frühwarnmechanismus aufbauen. Darüber hinaus wird er gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen zur Handhabung der Risiken herausgeben und kann vertrauliche Warnungen an den Rat, falls eine Notfallsituation im Sinne des Art.10 identifiziert wird, geben. Für den Vorsitz für das erste Mandat, d.h. die ersten fünf Jahre, wird der EZB-Präsident qua Amt zum ESRB-Vorsitzenden ernannt (Art. 5). Nach drei Jahren erfolgt eine Revision, in der entschieden wird,

wie man weiter mit der Ernennung verfährt. Unter dem Vorsitz des Präsidenten der Europäischen Zentralbank wird sichergestellt, dass finanzmarktpolitische Entscheidungen bald freier von politischen Interessen getroffen werden können und rein nach ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit bewertet werden.

Der ESRB setzt sich aus Vertretern der EZB, der nationalen Zentralbanken, der Kommission und den Vorsitzenden von EBA, EIOPA und ESMA zusammen. Dieses General Board ist das oberste Entscheidungsgremium und wird mindestens viermal im Jahr tagen. Die Entscheidungsfindung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Nur für die Veröffentlichung von Warnungen und Handlungsempfehlungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Mit der Errichtung des ESRB wird eine Schwachstelle im System geschlossen, nämlich die Anfälligkeit des Finanzsystems in Bezug auf miteinander verbundene, komplexe sektorspezifische und sektorübergreifende Systemrisiken. Das Europäische Parlament konnte in den Verhandlungen Bestimmungen durchsetzen, damit der ESRB schnell kommunizieren kann. So wird der ESRB einen Pool an Indikatoren entwickeln, mit dem einheitliche Risiko-Ratings bestimmter grenzüberschreitender Finanzinstitutionen erstellt werden können. Damit wird künftig die Identifikation bestimmter Risikotypen auch leichter fallen. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben sich zudem erfolgreich dafür eingesetzt, dass der Verbrauchschutz in den Mittelpunkt der Arbeit der neuen europäischen Aufsichtsbehörden gestellt wird. Bestimmte Finanzprodukte oder Finanzaktivitäten können von den EU-Behörden überprüft werden und wenn nötig kann die Behörde Warnungen herausgegeben. Im Weiteren sind die europäischen Behörden dazu befugt, soweit es die besondere Finanzgesetzgebung vorsieht, die schädlichen Finanzaktivitäten oder Finanzprodukte zeitlich befristet zu verbieten bzw. einzuschränken. Zudem können sie die KOM bitten, gesetzgeberisch tätig zu werden, um die gefährlichen Aktivitäten und Produkte auf Dauer zu verbieten.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden

Die drei neuen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden werden künftig in einem Netzwerk und im Einvernehmen mit den bestehenden nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, um die finanzielle Solidarität auf Ebene der einzelnen Finanzinstitute und den Schutz der Nutzer von Finanzdienstleistungen sicher zu stellen. Die Europäische Aufsicht wird die Beaufsichtigung von Finanzinstituten auf nationalstaatlicher Ebene mit einer starken Koordinierung auf europäischer Ebene verknüpfen. Somit werden harmonisierte Vorschriften und eine kohärente Aufsichtspraxis und Rechtanwendungen vorangetrieben werden. Die Bereiche, in denen die europäischen Behörden tätig werden können, werden von den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament im Mitentscheidungsverfahren festgelegt. Um auf neue Entwicklungen reagieren zu können, wurde das neue Aufsichtssystem auf eine Art und Weise konzipiert, um dieses im Falle neuer Gegebenheiten anpassen zu können. Dazu wird die KOM alle drei Jahre einen umfassenden Bericht über die Arbeit der drei Behörden veröffentlichen und überprüfen, ob es einer Modifizierung des Systems oder Änderungen der Strukturen oder Aufgaben der Behörden bedarf. Denn die aufsichtliche Solidität der Institute, die ordnungsgemäße Funktionsweise der Märkte und damit der Schutz von Einlegern und Anlegern müssen in Zukunft gewährleistet sein, um neue Krisen vermeiden zu können.

Die Kompetenzen der neuen Behörden sind sehr viel größer als der beratende Charakter des bisherigen Systems. Außerdem haben sie das Potenzial, weitere Kompetenzen hinzu zu gewinnen, da dank einer starken Bewertungsklausel neu verhandelt werden kann. Die EU-Finanzmarktaufsichtsbehörden haben *künftig Durchgriffsrechte* bei einem Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht (Art. 9), bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden (Art.11) und in Notfallsituationen (Art. 10). Die Ermächtigungsklausel für Direktkompetenzen bei der künftigen EU-Gesetzgebung ermöglicht den Behörden künftig die Beaufsichtigung von EU-weiter Marktinfrastruktur (Central Counterparties, Derivate etc.). Auch Rating-Agenturen fallen somit künftig unter die EU-Aufsicht. Zudem wurde auf Drängen des Europäischen Parlaments eine Antimissbrauchsklausel eingeführt. So soll es den Mitgliedstaaten u.a. nicht möglich sein, Einkommensverluste geltend zu machen, die aus einem Produktverbot der europäischen Behörde resultieren.

Darüber hinaus werden die EU-Behörden spezifische Vorschriften für die nationalen Behörden und Finanzinstitute erstellen, technische Standards, Leitlinien und Empfehlungen ausarbeiten und sind für die Überwachung der Rechtsanwendung durch die nationalen Aufsichtsbehörden sowie die Gewährleistung der kohärenten Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zuständig. Ferner sind die Behörden dazu befugt in Krisenfällen Maßnahmen zu ergreifen, die bis hin zu einem Verbot bestimmter Produkte reichen können. Zudem fungieren sie als Schlichter und Mittler bei Streitigkeiten zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und können erforderlichenfalls die Beilegung von Streitigkeiten zwischen nationalen Behörden, insbesondere in Bereichen, in denen die Zusammenarbeit, Koordinierung oder Beschlussfassung seitens der Aufsichtsbehörden aus mehreren Mitgliedstaaten notwendig ist, einfordern. Somit wird in Krisensituationen oder bei Uneinigkeit der nationalen Aufseher die europäische Aufsicht das letzte Entscheidungsrecht über die zu treffenden Maßnahmen haben.

In dieser wichtigen Frage hat sich das Parlament durchgesetzt. Die EU-Abgeordneten haben eine verbesserte demokratische Kontrolle des gesamten Aufsichtssystems erreicht. So wird das Europäische Parlament sein Veto gegen den Chef einer Finanzaufsichtsbehörde einlegen können und erhält auch Mitspracherechte bei der Entwicklung der technischen Standards und der Umsetzungsmaßnahmen. Außerdem wird der ESRB-Präsident den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses und seinen Stellvertreter über die ESRB-Aktivitäten in vertraulichen Gesprächen auf dem Laufenden halten. Darüber hinaus können laut den neuen Gesetzestexten die Kommission, EU-Finanzaufsichtsbehörden und die ESRB den Rat auffordern, den Notfall auszurufen. Auch das Parlament kann mittels Entschließungen und Anfragen den Rat auffordern, den Notfall auszurufen, so wie das Parlament bei jedem anderen Thema das Recht hat, Forderungen an den Rat und die Kommission zu stellen.

Insgesamt wurde der Aufgabenbereich der Behörden erheblich ausgedehnt, und sie haben nach wie vor rechtsverbindliche Entscheidungsbefugnisse gegenüber nationalen Behörden und unter gewissen Umständen auch gegenüber Finanzinstituten. Mit direkten Aufsichtsbefugnissen sind die neuen Finanzaufsichtsbehörden künftig bei der Beaufsichtigung der Ratingagenturen ausgestattet. Zudem können sie zwischen den nationalen Behörden vermittelnd eingreifen und im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen technischen Regelwerks technische Standards vorschlagen.

Die europäischen Aufsichtsbehörden werden die nationalen Behörden nicht ersetzen. Den nationalen Aufsichtsbehörden wird auch künftig eine zentrale Rolle zukommen, und die tägliche Routinearbeit soll auch künftig bei den nationalen Aufsehern verbleiben, da diese den Instituten am nächsten sind. Es soll ein starkes Netzwerk zwischen den europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden geschaffen werden, und die Behörden beider Ebenen sollen Hand in Hand arbeiten.

Die ESA ist künftig befugt den nationalen Behörden in drei Fällen direkte Entscheidungen zu übermitteln: In vom Rat erklärten Notfällen, in Fällen, in denen die nationalen Behörden Verordnungen nicht ordnungsgemäß zur Anwendung bringen, und in Fällen, in denen sie zwischen den nationalen Behörden schlichten, die an der Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Gruppen beteiligt sind und die sich in bestimmten Punkten koordinieren müssen. Falls sich die nationalen Aufseher nicht einigen können, kann die EU-Behörde künftig ein rechtlich verbindliches Vermittlungsverfahren anordnen. Die europäischen Aufsichtsbehörden können nach eigenem Ermessen als Vermittler eingreifen. Sie müssen also nicht auf eine Anfrage einer nationalen Behörde warten. Zudem kann die EU-Behörde direkte Anweisungen dem betroffenen Finanzinstitut geben, falls im Vermittlungsverfahren keine Einigung erzielt werden kann. Darüber hinaus werden die EU-Behörden kontrollieren können, wie die nationalen Aufsichtsbehörden die Vorschriften der EU-Gesetze umsetzen. Falls diese nicht korrekt umgesetzt werden, können den nationalen Aufsehern Anweisungen gegeben werden, und falls diese nicht beachtet werden, können die EU-Behörden direkte Anweisungen an ein Finanzinstitut geben, um jegliche Verstöße gegen EU-Gesetze zu vermeiden.

Bei der neuen EU-Finanzmarktaufsicht ist dem Europäischen Parlament ein wichtiger Erfolg gelungen: Es hat sich gegen den Ministerrat der nationalen Regierungen durchsetzen und so eine gemeinsame und leistungsfähige europäische Aufsicht beschließen können. Das ist ein großer Erfolg für ein starkes Europa und für alle Europäer. Die europäischen Aufseher werden in Zukunft das Sagen bei der Aufsicht haben, die als echter Meilenstein auf dem Weg in eine stabile Zukunft auf den europäischen Märkten gesehen wird. Jetzt endlich wurden aus der Finanzkrise die richtigen Konsequenzen für die Zukunft gezogen und gesamteuropäisch gedacht, um einer solche Krise zukünftig vorbeugen zu können. Wir haben unser Möglichstes dafür getan, eine solche Krisensituation für die Zukunft zu verhindern. Vor allem aber ist es uns gelungen, dafür Sorge zu tragen, dass Haftungsrisiken für die Steuerzahler vermieden werden und individuelle Risiken nicht mehr auf die Allgemeinheit abgewälzt werden können.